

Antrag
des Abg. Jan-Peter Röderer u. a. SPD

und

Stellungnahme
**des Ministeriums für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Putenhaltung im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Betriebe im Land Putenmast betreiben und welche Größen diese Betriebe aufweisen;
2. inwieweit ihr das Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim vom 7. März 2024 (Az.: 6 S 3018/19) zur Putenhaltung bekannt ist und welche Konsequenzen sie als oberste Tierschutzbehörde daraus gezogen hat;
3. inwieweit das Bundestierschutzgesetz in Verbindung mit diesem Gerichtsurteil auch für die heute praktizierte Putenhaltung rechtlich bindend ist;
4. welche Auflagen und Änderungen in der Putenhaltung im Land im Nachgang zu diesem Urteil erlassen, bzw. vorgenommen wurden, um die Putenhaltung tierschutzgerechter zu betreiben;
5. welche Anstrengungen das Land bislang unternommen hat, um auf Bundesebene die Schaffung einer Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für die Putenhaltung auf den Weg zu bringen, nachdem ein Gericht in Baden-Württemberg die bisherige Putenhaltung als rechtswidrig beurteilt hat;
6. wie viele Putenhaltungen im Land in den letzten drei Jahren (2022 bis 2024) modernisiert, baulich verändert oder neu errichtet wurden, um unter anderem den Tierschutz zu verbessern (unter Angabe, wie viele gehaltene Puten davon in etwa betroffen sind, absolut und anteilig an allen Puten im Land);
7. wie viele Betriebe im Land bislang auf das Kupieren der Schnäbel verzichten oder dies in naher Zukunft planen, und mit welchen Änderungen in der Haltung (Gruppengrößen, Einstreu, Frei-Auslauf etc.) das verbunden ist;

8. welche Bemühungen von Landesanstalten in Deutschland ihr bekannt sind, Haltungsformen zu entwickeln und zu erproben, die die wirtschaftliche wie auch tierschutzwürdige Haltung von Puten ermöglichen;
9. inwieweit in allen Putenhaltungsbetrieben im Land die Haltung der Puten den Vorgaben des o. g. Gerichtsurteils und damit dem Tierschutzgesetz nicht entspricht und welche Änderungen deshalb dort geplant sind, bereits beauftragt wurden und bereits umgesetzt sind;
10. welche Ergebnisse die vom Gericht vom Landkreis Schwäbisch Hall verlangte Neuprüfung der Tierhaltung im beklagten Betrieb hatte und welche Anordnungen und Auflagen konkret getroffen und durchgesetzt wurden.

18.3.2025

Röderer, Storz, Weber, Rolland, Steinhübl-Joos SPD

Begründung

Die Haltung von Puten ist nicht durch eine Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt, wie dies bei einigen anderen Nutztierarten der Fall ist. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass es keine Mindestanforderungen an die tierschutzwürdige Haltung gibt, wie ein Urteil des VGH Mannheim vom 7. März 2024 (Az.: 6 S 3018/19) aufgezeigt hat.

Daher müssen die örtlichen Veterinärbehörden auf die Einhaltung dieser Mindestkriterien, die durch die Rechtsprechung vorgegeben sind, drängen, ggf. auch mit Fristsetzungen und Auflagen zur Änderung der Haltung.

Der Antrag möchte erhellen, inwieweit durch die Behörden diesbezüglich im Land vorgegangen wird und was die Landesregierung veranlasst hat, die Vollzugsbehörden auf die Umsetzung der Rechtsprechung hinzuweisen, zum Beispiel in Form eines Erlasses oder einer Handreichung.

Zudem stellen sich Fragen nach der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen insbesondere in den sehr großen Putenmastbetrieben mit über 50 000 Tieren, da hier die Umsetzung von Tierschutzauflagen womöglich durch bauliche Gegebenheiten und die hohe Zahl an Tieren auf dichtem Raum zusätzlich erschwert ist.

Auch der Ausbruch der Vogelgrippe H5N1 im Januar in einem Betrieb müsste Anlass gewesen sein, die Haltungsbedingungen von behördlicher Seite in Augenschein zu nehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. April 2025 Nr. 34-9185 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Betriebe im Land Putenmast betreiben und welche Größen diese Betriebe aufweisen;*

Zu 1.:

Nach vorliegenden Daten wurden im Jahr 2020 in Baden-Württemberg in 277 Betrieben knapp 1,1 Millionen Puten gehalten (Quelle: https://lr.landwirtschaft-bw.de/Lde/3650826_3651462_5405915_5378885_5378985_5412120_5414406#/0).

Angaben aus nachstehender Quelle (Stand 2017):

„In Baden-Württemberg werden etwa 1,2 Millionen Puten gehalten, davon 85 % in 68 Betrieben mit über 5 000 Tieren. Der regionale Schwerpunkt der Putenhaltung in Baden-Württemberg liegt mit 37 von 68 Betrieben im Landkreis Schwäbisch Hall. Von den besuchten Betrieben halten 62 Betriebe die Tiere in konventioneller Bodenhaltung, drei Betriebe haben zusätzliche Wintergärten und drei Betriebe sind Bio-Freilandhaltungen. 87 % der Betriebe haben nur einen Standort und alle werden als Familienbetriebe geführt.“ (Quelle: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Landwirtschaft_und_Fischerei/Geflügel/Documents/2018_01_25_Evaluation_Biosicherheit_Putenmast_Task.pdf).

Die ökologische Putenhaltung ist eine Nische. Nur zwei Prozent der in Deutschland gehaltenen Puten werden auf Öko-Betrieben gehalten. Es gibt rund 130 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland, die Öko-Puten halten. Ein Drittel davon sind Spezialistinnen und Spezialisten mit mehr als 1 000 Tieren. (Quelle: Oko-landbau.de). In Baden-Württemberg halten rund 20 Öko-Betriebe Puten (Quelle: TRACES).

2. *inwieweit ihr das Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim vom 7. März 2024 (Az.: 6 S 3018/19) zur Putenhaltung bekannt ist und welche Konsequenzen sie als oberste Tierschutzbehörde daraus gezogen hat;*
3. *inwieweit das Bundes tierschutzgesetz in Verbindung mit diesem Gerichtsurteil auch für die heute praktizierte Putenhaltung rechtlich bindend ist;*
4. *welche Auflagen und Änderungen in der Putenhaltung im Land im Nachgang zu diesem Urteil erlassen, bzw. vorgenommen wurden, um die Putenhaltung tierschutzgerechter zu betreiben;*
9. *inwieweit in allen Putenhaltungsbetrieben im Land die Haltung der Puten den Vorgaben des o. g. Gerichtsurteils und damit dem Tierschutzgesetz nicht entspricht und welche Änderungen deshalb dort geplant sind, bereits beauftragt wurden und bereits umgesetzt sind;*
10. *welche Ergebnisse die vom Gericht vom Landkreis Schwäbisch Hall verlangte Neuprüfung der Tierhaltung im beklagten Betrieb hatte und welche Anordnungen und Auflagen konkret getroffen und durchgesetzt wurden.*

Zu 2. bis 4. sowie 9. und 10.:

Die Regelungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der für die Nutztierhaltung relevanten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sind rechtlich bindend und die Länder sind gemäß § 15 Absatz 1 TierSchG für die Durchführung zuständig. Die behördliche Aufsicht über Nutztierhaltungen ist konkret in § 16 Absatz 1 TierSchG geregelt, zuständig sind hierfür in Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden.

Das angesprochene, unter Ziff. 2 genannte Urteil ist der Landesregierung bekannt, es ist bislang nicht rechtskräftig. Informationen des VGH Mannheim zum Urteil sind hier zu finden:

- <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/Lde/23165698?QUERYSTRING=Putenhaltung>
- <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/Lde/23165757?QUERYSTRING=Putenhaltung>

Alle Beteiligten (klagende Tierschutzorganisation, Tierhalter sowie Behörde als Beklagte) haben beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingereicht. Mit Datum 13. Februar 2025 hat das BVerwG die Anträge des Klägers und des Vertreters des Tierhalters zurückgewiesen, dem Antrag der Behörde aber stattgegeben und dessen Revision zugelassen. Da die anstehende Entscheidung des Gerichts abzuwarten bleibt, hat das Land bislang keine auf das o. g., nicht rechtskräftige Urteil bezogenen Weisungen erteilt. Auch das für den beklagten Betrieb zuständige Landratsamt hat aufgrund des geschilderten Verfahrensstands bislang keine Maßnahmen getroffen.

Im Urteil wurde insbesondere die Heranziehung der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ aus dem Jahr 2013 durch die zuständige Behörde hinterfragt. Diese Eckwerte werden mangels spezieller rechtlicher Regelungen zur Putenhaltung derzeit von den Behörden bundesweit als Grundlage für die Beurteilung mit herangezogen. Hierzu führt das BMEL in der Bundestagsdrucksache 18/5473 wie folgt aus: „Die ‚Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen‘ stellen eine freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft dar und keine Rechtsnorm. Eine etwaige Überarbeitung oder Ergänzung liegt insofern zunächst in der Verantwortung der Wirtschaft und nicht der Bundesregierung. Gleichwohl haben sich die Putenhalter schriftlich dazu verpflichtet, die Eckwerte zur Haltung von Mastputen ab dem 1. Oktober 2013 einzuhalten und die Verpflichtungserklärung den örtlich zuständigen Veterinärbehörden bei Kontrollen vorzulegen.“

5. welche Anstrengungen das Land bislang unternommen hat, um auf Bundesebene die Schaffung einer Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für die Putenhaltung auf den Weg zu bringen, nachdem ein Gericht in Baden-Württemberg die bisherige Putenhaltung als rechtswidrig beurteilt hat;

Zu 5.:

Zum Stand des gerichtlichen Verfahrens siehe Ziffern 2 bis 4 sowie 9 und 10.

Initiativen im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Nutztierkategorien in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung stehen nicht in direktem Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren.

Die Landesregierung setzt sich grundsätzlich für praxisgerechte, einheitliche, hohe Tierschutzstandards ein. Im Bereich der Geflügelmast kann im Hinblick auf die mögliche Ausgestaltung solcher Vorschriften vergleichsweise auf die bestehenden speziellen Regelungen zur Haltung von Masthühnern hingewiesen werden. Auf EU-Ebene ist das die Richtlinie des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Richtlinie 2007/43/EG), deren spezielle Regelungen in Abschnitt 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt sind.

Zu früheren Ankündigungen der EU-Kommission, die Tierschutzanforderungen umfassend zu überarbeiten, gibt es bislang für die Putenhaltung keine der Landesregierung bekannten Konkretisierungen.

Eine EU-weit einheitliche Regelung ist in jedem Fall wünschenswert, um vergleichbare Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Markt für Geflügelfleisch sicherzustellen. Die EU hat allerdings der EFSA (European Food Safety Authority) 2023 ein Mandat erteilt, einen Bericht zum Tierschutz bei der Haltung von Puten zu erstellen. Der Bericht liegt noch nicht vor. 2024 hat die EU-Kommission in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten orientierende Audits zur Haltung von Puten durchgeführt.

Spezielle Vorgaben zur Haltung von Puten auf EU-Ebene existieren für die ökologische Putenhaltung (marktrechtliche Regelungen mit Tierhaltungsvorgaben nach EU-Bio-Standard).

Der Bundesrat hat bereits mit Datum vom 6. November 2015 einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der TierSchNutztV vorgelegt mit speziellen Vorschriften zur Haltung von Mastputen (Bundesrats-Drucksache 311/15 [Beschluss]). Damit wurde die Bundesregierung aufgefordert, rechtsverbindliche Vorschriften zur Putenhaltung zu erlassen. In der Folge wurde das Thema auch auf Ebene der Agrarministerkonferenz beraten.

Das BMEL hat den Ländern mit Datum vom 12. Dezember 2022 Eckpunkte zu einer Regelung zum Halten von Mastputen übersandt, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat auf Fachebene dazu Stellung genommen.

Die Eckpunkte wurden nach aktuellen Informationen aus dem BMEL dort inzwischen weiterbearbeitet, das Verfahren ist aber bislang nicht weiter fortgeschritten.

Die Fortführung der Initiativen durch die neue Bundesregierung einschließlich der Unterstützung einer Regelung auf EU-Ebene bleiben abzuwarten.

Siehe hierzu auch folgenden Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des Bundes-
tages:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/828516/011f5e241ea456da46772c3107a0bf99/wd-5-013-21-pdf-data.pdf>

Zu Tierschutzvorhaben siehe Antwort der Bundesregierung:
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/133/2013373.pdf>

6. wie viele Putenhaltungen im Land in den letzten drei Jahren (2022 bis 2024) modernisiert, baulich verändert oder neu errichtet wurden, um unter anderem den Tierschutz zu verbessern (unter Angabe, wie viele gehaltene Puten davon in etwa betroffen sind, absolut und anteilig an allen Puten im Land);

Zu 6.:

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Daten vor, inwieweit sich die Putenhaltungen im Land in den letzten drei Jahren baulich verändert haben.

Betriebe mit Putenhaltung, die Baumaßnahmen planen, können bei Vorliegen der betrieblichen und förderspezifischen Voraussetzungen über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm unterstützt werden. Im o. g. Zeitraum 2022 bis 2024 wurden jedoch keine Anträge gestellt und bewilligt.

7. wie viele Betriebe im Land bislang auf das Kupieren der Schnäbel verzichten oder dies in naher Zukunft planen, und mit welchen Änderungen in der Haltung (Gruppengrößen, Einstreu, Frei-Auslauf etc.) das verbunden ist;

Zu 7.:

Nach Kenntnis des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird der Eingriff bislang in der konventionellen Putenhaltung zur Vermeidung von Schäden durch Bepicken üblicherweise durchgeführt. Er gilt für intensive Haltungsverfahren im Regelfall als unerlässlich. Das Tierschutzgesetz enthält hierzu konkrete Vorschriften in § 6 Absatz 3.

Näheres zum Thema siehe:

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/gefluegel/ausstieg-aus-dem-schnabelkuerzen-bei-puten-empfehlungen-zur-vermeidung-des-auftretns-von-federpicken-und-kannibalismus-180775.html>

Zu Eingriffen bei Puten liegt auf EU-Ebene ein aktueller Bericht der EFSA vom Dezember 2024 vor, in dem festgestellt wird, dass Schnabelkürzen zur Vermeidung von Verletzungen bei Puten ein übliches Verfahren darstellt (Quelle: <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/sp.efsa.2024.EN-9138>).

In Baden-Württemberg halten rund 20 Öko-Betriebe Puten (Quelle: TRACES). Das routinemäßige Kupieren der Schnäbel ist für die ökologische Geflügelhaltung verboten.

8. welche Bemühungen von Landesanstalten in Deutschland ihr bekannt sind, Haltungsformen zu entwickeln und zu erproben, die die wirtschaftliche wie auch tierschutzgerechte Haltung von Puten ermöglichen;

Zu 8.:

In Baden-Württemberg gibt es keine Landesanstalt, die sich mit der Geflügelhaltung befasst. Im Rahmen von durch das BMEL geförderten „MuD“-Programmen sind die in folgendem Link angeführten Untersuchungen bekannt:

– MuD Tierschutz: <https://www.mud-tierschutz.de/mud-tierschutz/wissen-dialog-praxis/puten>

Darüber hinaus gibt es weitere Projekte, z. B.:

- Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):
<https://www.landundforst.de/tier/gefluegel/konventionelle-puten-biolandwirtschaft-wirtschaftlich-besser-572914>
- Studie des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL), der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL): <https://www.oekolandbau.nrw.de/fachinfo/tierhaltung/sonstige/konventionelle-puten-auch-fuer-die-oekomast>
- Projekt der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP-Agri) „PumaZu“:
[https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/34934_EIP-Agri-Projekt_PumaZu_-_Putenmaststaelle_der_Zukunft;
https://www.dgs-magazin.de/themen/stallbau-ausruestung/article-8099640-175624/mastputen-wie-wirkt-sich-umstrukturierung-im-stall-auf-das-verhalten-aus-.html?UID=9B5A45833CAF10FB750BC921686F5B2AB8A0429669F102F4](https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/34934_EIP-Agri-Projekt_PumaZu_-_Putenmaststaelle_der_Zukunft;https://www.dgs-magazin.de/themen/stallbau-ausruestung/article-8099640-175624/mastputen-wie-wirkt-sich-umstrukturierung-im-stall-auf-das-verhalten-aus-.html?UID=9B5A45833CAF10FB750BC921686F5B2AB8A0429669F102F4)

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz